



Satzung des Akkordeonverein Winsen (Aller) 1982

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Akkordeonverein Winsen (Aller) 1982“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Winsen (Aller).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie von Bildung und Erziehung auf musikalischem Gebiet. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
 - a. Förderung und Erhaltung der volkstümlichen Musik,
 - b. Pflege der konzertanten Laienmusik,
 - c. Einführung von Musikfreunden in die Instrumentalmusik durch Aus- und Weiterbildung bis zur Oberstufe (Akkordeon),
 - d. Pflege des gemeinschaftlichen Musizierens,
 - e. Durchführung von bzw. Mitwirkung an kulturellen Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Winsen (Aller), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; bei Minderjährigen bedarf der Antrag der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.



- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären; bei Minderjährigen bedarf die Kündigung der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- (4) Die Aufnahmegebühr, rückständige und laufende Mitgliedsbeiträge, ebenso etwaige geldliche oder sachliche Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind voll zu bezahlen. Alles dem Verein Entlehene ist voll und in gutem Zustand zurückzuerstatten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Sachmittel des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, im Sinne des satzungsmäßigen Zwecks zu handeln und das Ansehen und den Erhalt des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig die Mitgliedsbeiträge zu leisten und nach Kräften das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Mit der Anmeldung erklärt sich jedes Mitglied mit den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 bis 79 BGB einverstanden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erklären ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Personen im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben.
- (5) Personenbezogene Daten unterliegen dem Datenschutz. Die jeweils gültigen Rechtsnormen werden umgesetzt. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.



§ 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr sowie die regelmäßig im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag die Aufnahmegebühr sowie die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr sowie den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. der/dem Vorsitzenden,
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der/dem Kassenswart*in,
 - d. der/dem Musikalischen Leiter*in,
 - e. der/dem stellvertretenden Musikalischen Leiter*in,
 - f. der/dem Schriftführer*in,
 - g. zweier Jugendwart*innen,
 - h. der von der Mitgliederversammlung bestimmten Anzahl von Beisitzer*innen.
- (2) Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Die Vertretung nach außen wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er berät und beschließt über wichtige Vereinsangelegenheiten und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e. Festlegung der Geschäftsordnung,
- f. Entscheidung über Organisation sowie Durchführung von Veranstaltungen des Vereins,
- g. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

R



§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Als Vorstandsmitglied nach § 8, Absatz (1) a bis c können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die am Tag der Wahl volljährig sind. Als Vorstandsmitglied nach § 8, Absatz (1) d bis h können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die am Tag der Wahl das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Stellvertreter*in, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Stimmberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Protokollführer*in sowie von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Stellvertreter*in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- a. Annahme und Änderung der Satzung,
- b. Festsetzung der Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeiträge,
- c. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e. Genehmigung des Haushaltsplans,
- f. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
- g. Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzu-berufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesord-nung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesord-nung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederver-sammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der



Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Aufnahmegebühr oder Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Stellvertreter*in und bei deren/dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Enthält die Tagesordnung Anträge über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, so ist die Anwesenheit von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens drei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs. Für die Wahl der Jugendwarte sind alle Mitglieder ab Vollendung des siebten Lebensjahrs stimmberechtigt.
- (4) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Der Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Es werden zwei Kassenprüfer*innen jährlich alternierend für die Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Das Ergebnis der Kassenprüfung ist den Mitgliedern in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Ergeben sich Beanstandungen erheblicher Art, sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.



§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit der in § 14 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstands. Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.
- (2) Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.
- (3) Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 18 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Winsen (Aller), 8.9.2023

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 8.9.2023 beschlossen.

Dr. Sven Krüger

(1. Vorsitzender)

Susanne Worret

(Schriftführerin)



Änderungshistorie

Datum	Teil	Inhalt
26.3.2023	§2 (6)	Einfügen des Wortes „unmittelbar“
10.3.2023	alle	Änderungen der Nummerierung, Umstrukturierung und -formatierung ohne inhaltliche Änderungen; kleinere inhaltliche Änderungen und Umformulierungen; wesentliche Änderungen wie folgt:
	§9 (alt), §13 (alt), §14 (alt)	§9, Zusammenführung Erweiterter Vorstand und Vorstand in den Vorstand und Einführung von Beisitzern mit variabler Anzahl; Löschung §14
	§4 (alt)	Aufhebung der Altersbeschränkung für Mitgliedschaften
	§4 (alt), §12 (alt)	Beantragung der Ehrenmitgliedschaft durch den Vorstand; Entfall des doppelten Stimmrechts des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit
	§6 Abs. 2 (neu)	Einführung einer Aufnahmegebühr
	§ 10 Abs. 2	Herabsetzung des Mindestalters für Vorstandsmitglieder auf 16 Jahre (außer Vorsitz, stellvertretender Vorsitz und Kassenwart*in)
	§14 Abs.3	Neuregelung für geheime Abstimmungen (Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn mindestens drei der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.)
25.5.2018	§ 6 Abs. 9	Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
24.3.2017	§ 6 Abs. 8	Regelung zu Bild- und Tonaufnahmen
14.3.2008	§ 6 a)	Änderung zur Akkordeonausbildung
04.03.2005	§ 6 a)	Aufnahme von Grundsätzen über die Akkordeonausbildung des Nachwuchses
05.03.2004	§ 12 Abs. 1	Erweiterung des Erweiterten Vorstandes um die Gruppenleiter, Einfügung: „den Gruppenleitern
	§ 13 Abs. 4 neu	Planung von Vereinsveranstaltungen sowie Problemlösungen bei und zwischen den Gruppenleitern, Empfehlung: Fortbildungslehrgänge von Spielern im Rahmen der Vereinsmittel bezuschussen.
	§ 4 Abs. 2	Ernennung des Hauptgründers Dieter Klebon zum Ehrenvorsitzenden.
15.02.2002	§ 6 Abs. 6 und § 14 Abs. 2 b)	Anhebung der Mitgliedsbeiträge vom 01.01.2003 von a) 2,05 € auf 2,50 € / Monat bzw. von b) 1,53 € auf 1,80 € / Monat ab dem 3.Familienmitglied



23.02.2001	§1 Abs. 2	Erweiterung des Vereinsnamens um das Vereinsgründungsjahr „1982“
------------	-----------	--

R